Preis 0.10 DM

Amtliches Mitteilungsblatt

des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung unter NRW / Pric / Press / 43 vom 23. Dezember 1946

Nr. 44 | Bielefeld, den 30. Oktober 1948 | Erscheint sonnabends

Die Rationen für November

Aufruf ab 1. Dekade der 120. Zuteilungsperiode

Erwachsene (Karte 11) erhalten für die 120. ZP.: 11 000 g Brot (davon 2000 g Weißbrot), 750 g Nährmittel T, 875 g Nährmittel S, (einschl. Kaffee-Ersatz), 800 g Fisch, 400 g Fleisch, 625 g Fett, 125 g Käse (davon sind 62,5 g im Oktober voraus geliefert worden), 3 Liter E-Milch, 1000 g Weißzucker, 500 g Rohr-Rohzucker.

Der Aufruf erfolgt mit Ausnahme von Brot, Fleisch und Fett hiermit für den ganzen Monat November. Brot, Fleisch und Fett werden dekadenweise aufgerufen. Die Belieferung nicht aufgerufener Abschnitte ist, auch wenn sie Mengenaufdruck tragen, unzulässig und strafbar. Sie kann außerdem dazu führen, daß die Lieferer bei abweichenden Aufrufen belieferte Abschnitte nicht oder nicht voll ersetzt bekommen. Die mit Mengenaufdruck versehenen Abschnitte der Zulagekarten 61 bis 78, mit Ausnahme der Fleisch- und Fettabschnitte, sind ohne besonderen Aufruf zu beliefern. Für Fleisch- und Fettabschnitte, sowie die Aufrufabschnitte der Zulagekarte muß der Aufruf abgewartet werden.

Brot: W = Weißbrot; R = Brot; D = Dauerbackwaren. — Es sind zu beliefern: Karten 11, 21, 31 und 12, 22, 32: Kl A 1000 g W; 1 A und A je 1000 g R; 1 B 500 g R. Karten 13, 23, 33: 1 A, 1 B, A je 1000 g R; B 1000 g W. Karten 14, 24, 34: 1 A 1000 g R; B 1000 g W; 1 B Zw, 1 C Zw je 200 g D, Karten 15, 25, 35: 1 A 500 g W; 1 B Zw, 1 C Zw je 200 g D. Karte 16: 1a Zw, 1b Zw, 1c Zw, 1d Zw je 200 g D. Karte 70: Kl A 250 g W; 1b 500 g R; 1a Zw 200 g D.

Brotmehl im Verhältnis 3:4 kann wahlweise auf folgende Brotabschnitte bezogen werden: bei 11—14, 21—24, 31—34 Abschnitt 1 A (1000 g Brot), bei 15, 25, 35 Abschnitt 1 A (500 g Brot), bei 47, 48, 70 alle Brotabschnitte.

Nährmittel: T = Teigwaren, S = alle anderen Nährmittel. — Es sind zu beliefern: Karten 11, 21, 31 und 12, 22, 32: Kl A, U, X je 250 g S; Z 001 125 S; 1, W, S je 250 g T. Karten 13, 23, 33: 1, W, S je 250 g T; U, X je 250 g S; Z 001 125 g S. Karten 14, 24, 34: 1, U, X, T, S, W je 250 g T; Z 001 125 g S. Karten 15, 25, 35: 1, W, S, R, U, X, T je 250 g T. Karte 16: 1a, 1b, 2a, 2b, 2c, 3a, 3b, 3c je 250 g T. Karte 70: 1a, 1b, 1c, 1d, 2a, 2b, 2c, 2d, 3a, 3b je 250 g T; Z 001 125 g S.

Kindergetreidenährmittel können wahlweise auf 3 zusammenhängende Nährmittelabschnitte (750) g) im gleichen Mengenwert bezogen werden, und zwar: bei 14, 24, 34: auf U/X/T, bei 15, 25, 35: auf U/X/T und auf W/S/R, bei 16: auf 2b/2c/3c und auf 2a/3a/3b.

Kaffee-Ersatz. Sämtliche Kaffee-Ersatz-Abschnitte der Lebensmittel- und Zulagekarten für November 1948 sind ungültig. Kaffee-Ersatz wird im Rahmen der Nährmittelration (S) geliefert.

Kartoffeln. Die Abgabe von Speisekartoffeln an Verbraucher ist nicht mehr an Bedarfsnachweise gebunden.

Puddingpulver und Kinderstärkemehle. Auf die Abschnitte „Puddingpulver" der Karten 13, 14, 23, 24, 33, 34 und 44 werden je 250 g Puddingpulver ausgegeben. Auf die Abschnitte „Kinderstärkemehl" der Karten 15, 16, 25, 35, 45 und 70 werden je 250 g Kinderstärkemehl ausgegeben.

Fisch. Die Fischabschnitte der Lebensmittelkarten haben einen Grundmengenwert von je 200 g. Auch die Fischreisemarken und -abschnitte der Tageskarten (Aug.-Nov. 48 bezw. XI. 48 — II. 49) sind mit 200 g Grundmenge zu bewerten (bei der Ausgabe Aug.-Nov. 48 im Gegensatz zu dem Aufdruck, der noch auf 250 g lautet). Auf jeden dieser Abschnitte bezw. Reisemarken sind je nach Vorratslage abzugeben: I. 200 g Salzheringe, Lachsheringe, Bücklinge, geräucherte Makrelen, geräucherte Sprotten, geräucherter Stückenfisch oder II. 160 g Fischfilet, Marinaden, Fischkonserven und Anchoven, Seelachs in Scheiben oder Seelachsschnitzel oder III. 280 g Frischfisch ohne Kopf oder IV. 300 g Frischheringe, gefrorene Heringe, geräucherte Fische (soweit nicht unter I. genannt) oder V. 400 g Frischfisch mit Kopf, Plattfische. Der Grundmengenwert der Fischabschnitte der Krankenzulagekarten 71, 74 und 75 bleibt mit 250 g bestehen. Auf jeden dieser Abschnitte sind abzugeben: Von den Erzeugnissen zu I. 250 g, zu II. 200 g, zu III. 350 g, zu IV. 375 g und zu V. 500 g.

Fleisch. Bei den Karten 11, 12, 21 und 22 sind die 4 Kleinabschnitte Fleisch A und B mit je 25 g, zusammen also 100 g Fleisch oder Fleischwaren zu beliefern. Für die übrigen Fleischrationsansprüche muß weiterer Aufruf abgewartet werden. Bei der Karte 49 (SV-Fleischkarte) sind die Abschnitte Fleisch 1—15 mit je 100 g Fleisch zu beliefern.

Fett: B = Butter, M = Margarine. — Es sind zu beliefern: Karten 11 und 12: Kl A 50 g M; K, N je 125 g B. Karten 13, 14, 15: K, N je 125 B. Karte 16: Kl A 25 g B; 1 125 g B. Karte 70: 1 125 g B; Mü 002 50 g B.

Bei der Karte 49 (SV-Fleischkarte) sind die Abschnitte Fett 1 und Fett 2 mit je 125 g Margarine und die 10 Fett-Kleinabschnitte mit je 5 g Margarine zu beliefern. Mit einem weiteren Aufruf von Fett auf die Karten 11—15 ist erst ab Beginn der 3. Dekade zu rechnen.

Käse. Die Käseabschnitte der Karten 11—14, 21—24, 31—34, 41—44, 61—64 und 70 sind mit je 62,5 g Käse zu beliefern. Bei den Karten 11—14, 21—24, 31—34 und 41—44 ist die Hälfte der vorgesehenen Gesamtration von 125 g bereits im Oktober vorweg aufgerufen worden. Die Käseabschnitte der Krankenzulagekarte 71 sind entsprechend dem Mengenaufdruck mit je 125 g Käse zu beliefern.

Vollmilch. Die Rationen aller Vollmilchversorgungsberechtigten werden durch Vollmilch gedeckt.

Entrahmte Frischmilch. Die Zulagekarte 79 für alte Leute wird mit täglich ¼ Liter entrahmter Frischmilch beliefert. Die E-Milchration wird durch entrahmte Frischmilch oder E.-Milchkondensat (in Flaschen oder lose) im Verhältnis 3:1 oder, soweit Restbestände vorhanden sind, durch Magermilchpulver im Verhältnis 10:1 gedeckt.

Zucker. Bei den Karten 11—15, 21—25 und 31—35 ist der Abschnitt Zucker A über 500 g mit Rohr-Rohzucker zu beliefern. Alle anderen Zuckerabschnitte aller Lebensmittelkarten sind mit Weißzucker zu beliefern. Auf Zuckerreisemarken und Zuckerabschnitte der Tageskarten ist nur Rohr-Rohzucker abzugeben. Auf alle Zuckerbedarfsnachweise können an Stelle von je 100 g Zucker (Weißzucker bzw. Rohr-Rohzucker) wahlweise und je nach Vorratslage bezogen werden: 180 g Marmelade oder Rübensaft, 125 g Kunsthonig oder Zuckersirup, 200 g Mischsirup, 150 g Obstsirup oder mindestens 100 g Zuckerwaren.

Stadt- und Kreisverwaltung Bielefeld
Ernährungsämter Abt. B

Die Ausgabe der Zulagekarten

der gewerblichen Zulageempfänger an die Betriebe erfolgt in der Woche von Montag, den 1. bis Freitag, den 5. 11. 1948 nach dem früher veröffentlichten Plan. Die Abholzeiten sind genau einzuhalten, damit eine schnelle und reibungslose Ausgabe erfolgen kann.

Ernährungsamt Abt. B

Neuregelung der Müllabfuhr

Änderung der Abfuhrzeiten

Die Müllabfuhr wird ab Montag, dem 1. 11. 1948 zweimal wöchentlich durchgeführt und erfolgt: Im Ostgebiet der Stadt (in dem bisher am Montag, bezw. Mittwoch und Freitag abgefahren wurde) am Montag und Donnerstag; im Westgebiet (statt bisher am Dienstag bezw. Donnerstag) am Dienstag und Freitag. Der Sonnabend-Bezirk mit dem Ortsteil Schildesche und die gesamte Herforder Straße vom Jahnplatz bis Walkenweg, sowie aus dem bisherigen Donnerstag-Bezirk das Stadtgebiet Voltmannstr., Jöllenbecker Straße von Voltmannstraße bis Bültmannskrug, Westerfeldstraße, Horstheiderweg, Apfelstraße, Sudbrackstraße, Theesener Straße und Schildescher Straße wird am Mittwoch und Sonnabend abgefahren. In Stieghorst und Sieker wird die Müllabfuhr wie bisher montags bezw. mittwochs durchgeführt. Die Abfuhr in der Kammeratsheide erfolgt Mittwochs.

Leistungsschau

Eine westdeutsche Ausstellungsgesellschaft ist in Bielefeld und Umgebung an verschiedene Firmen herangetreten zwecks Durchführung einer Leistungsschau. Die Stadt Bielefeld hat im Einvernehmen mit der Industrie- und Handelskammer die Teilnahme hieran abgelehnt und die Zustimmung zur Durchführung derselben nicht gegeben. Anderslautende Angaben oder Erklärungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Rückständige Gemeindesteuern

Durch das vom Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 7. 10. 1948 verabschiedete Gesetz zur Umstellung der Gewerbe- und der Grundsteuer und anderer Gemeindeabgaben aus Anlaß der Währungsreform ist bestimmt worden, daß vom 21. 6. 1948 bis 31. 3. 1949 ein neuer Erhebungszeitraum läuft. Die Grund-, Lohnsummen- und Hundesteuern, sowie die Kehricht-, Kanal- und Straßenreinigungsgebühren sind für den genannten Zeitraum in DM im Verhältnis 1 zu 1 zur bisherigen RM zu entrichten. Ein neuer Steuerbescheid wird nicht erteilt. Es wird hiermit aufgefordert, die bis einschl. Oktober 1948 rückständigen Steuern bezw. Gebührenbeträge bis spätestens zum 5. 11. 1948 bei der Stadthauptkasse Bielefeld einzuzahlen. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rückstände zwangsweise und kostenpflichtig eingezogen.

Städt. Steueramt.

Die Beratungen des Kreistages

Der Kreiswahlleiter, Oberkreisdirektor Schütz, eröffnete die Sitzung und stellte fest, daß 35 Mitglieder ordnungsmäßig in den Kreistag gewählt worden seien. Er stellte weiter fest, daß sämtliche Mitglieder auf Grund des Gemeindewahlgesetzes ihm gegenüber die Wahl schriftlich angenommen hätten und erklärte die Gewählten als Kreisvertreter.

Nachdem Landrat Specht danach die Leitung der Sitzung übernommen hatte, gab er dem Wunsche Ausdruck, daß auch der neue Kreistag in seiner jetzigen Zusammensetzung stets zum Wohle der Bevölkerung arbeiten möge, wie es dem verflossenen Kreistag möglich gewesen sei. Nach der Begrüßung des Vertreters der Militärregierung, Oberst Reeve, und nach Dankesworten an diesen für das bisher stets gezeigte Interesse an den Sitzungen des Kreistages gab er der Hoffnung Ausdruck, daß dies auch in Zukunft so bleiben möge, damit eine enge Zusammenarbeit zwischen Kreisvertretung und Militärregierung gewährleistet sei.

Es folgte anschließend die Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung. Zu dem Protokoll gab der Landrat noch Erklärungen ab zu Punkt 1 und Punkt 5 der Tagesordnung vom 4. 10. 1948.

Alsdann wurde in die Erledigung der Tagesordnung eingetreten.

1. Wahl des Landrats.

Abg. Deppermann schlug Landrat Specht zur Wiederwahl vor. Abg. Kunze unterstützte den Antrag. Ohne weitere Aussprache beschloß der Kreistag einstimmig die Wiederwahl des Herrn Landrats Specht.

2. Wahl des stellvertretenden Landrats.

Abg. Schilling schlug den Abg. Kunze für die Wahl zum stellvertretenden Landrat vor. Dieser Antrag wurde von Abg. Deppermann unterstützt. Der Kreistag beschloß bei 2 Stimmenthaltungen die Wahl des Abg. Kunze zum stellvertretenden Landrat.

Landrat Specht sprach nunmehr dem Kreistag den Dank aus für das Vertrauen, das ihm entgegengebracht worden war für seine Wiederwahl als Landrat. Er ging dabei auf die von ihm bereits bei seiner ersten Wahl zum Landrat abgegebenen Erklärungen ein und gab dem Kreistag das Versprechen ab, daß er auch in Zukunft die Verhandlungen des Kreistages nach demokratischen Grundsätzen leiten würde, wie überhaupt stets nach demokratischen Grundsätzen verfahren werden müsse. Er wünschte eine enge Zusammenarbeit zwischen der Vertretung und der Verwaltung, wie dies auch im verflossenen Jahre zu verzeichnen gewesen sei. Er machte darauf aufmerksam, daß die Kreisvertretung vor schweren Aufgaben stehen würde, die aber trotzdem im Interesse der Bevölkerung erledigt werden müßten. Er wies darauf hin, daß bisher noch nicht ein neuer Haushaltsplan aufgestellt worden wäre, da man die Einnahmeseite immer noch nicht überblicken könnte. Obgleich sich der Kreisausschuß schon wiederholt mit dieser Frage beschäftigt habe, halte er es aber nicht für angängig, einen Haushaltsplan aufzustellen, bevor er positiv feststehende Zahlen über die Einnahmen hätte. Trotzdem müßte selbstverständlich auf der Ausgabenseite

größte Sparsamkeit

nach wie vor vorherrschend sein. Es dürften nur die Ausgaben getätigt werden, die unbedingt notwendig seien. Hierunter fallen in erster Linie die Ausgaben der Fürsorgeempfänger.

Der Landrat wies weiter auf die bereits durchgeführten Sparmaßnahmen in der Kreisverwaltung durch Entlassung von Personal hin und machte es dem Kreistag zur künftigen Aufgabe, eine Überprüfung vorzunehmen dahingehend, welche weiteren Sparmaßnahmen durchgeführt werden müßten und könnten.

Das Verhältnis zwischen

Kreisbahn und Kreisverwaltung und Kreisvertretung

streifend, erklärte der Landrat, daß es notwendig sei, zwischen diesen Institutionen eine engere Zusammenarbeit zu schaffen, entweder durch Bildung eines Beirats oder durch Übertragung der Funktionen des Beirats auf den Kreisausschuß.

Ferner wies der Landrat auf die Bekämpfung der Tuberkulose als Volksseuche hin und ging besonders ein auf die durch den Regierungspräsidenten geplanten Maßnahmen in der ersten Woche des November. Er appellierte an die Mitglieder des Kreistages, sich persönlich für die Durchführung dieser Aktion einzusetzen, damit sie zu einem vollen Erfolg geführt werden könnte. Auch die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten müßte sich der Kreistag in Zukunft besonders angelegen sein lassen und Maßnahmen ergreifen, um diese Volksseuche so weit wie möglich einzudämmen. Im engen Zusammenhang hiermit steht

das Wohnungsproblem,

das z. Zt. das schwerste zu lösende Problem überhaupt ist. Es müssen alle Anstrengungen gemacht werden, um zu ausreichenden Neubauten zu kommen, denn nur durch Neubauten kann das Wohnungsproblem gelöst und das Wohnungselend gemildert werden.

Auch eine Bitte an die Industrie erging im Zusammenhang hiermit hinsichtlich der Unterbringung von Facharbeitern. Von dem Kreis wird verlangt, eine größere Anzahl von Facharbeitern unterzubringen und sie mit Wohnraum zu versorgen. Diese Facharbeiter kommen in der Hauptsache der Industrie zugute. Deshalb richtete der Landrat die

Bitte an die Industrie,

von sich aus durch Schaffung von Wohnungen dafür einzutreten, daß die Facharbeiter in gesunden Wohnungen untergebracht werden könnten, und daß dadurch für den Kreis die Schwierigkeiten der Unterbringung gemildert würden. Der Kreis wehrt sich nicht gegen die Unterbringung von ihm zugewiesenen Facharbeitern, aber es muß auf der anderen Seite auch hierfür die Möglichkeit gegeben sein. Diese Ansicht kam auch zum Ausdruck in einer Sitzung bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Detmold, die sich ebenfalls mit diesen Problemen befaßte. Auch hier wurde verlangt, daß für die Unterbringung von Menschen die Möglichkeit vorhanden sein müsse, die z. Zt. aber stark in Frage gestellt sei.

Der Landrat wies im Anschluß hieran auch auf die

unzureichende Unterbringung der Verwaltungsbüros

hin und erklärte, daß es notwendig sein würde, um eine ordnungsmäßige Unterbringung und straffe Führung der Verwaltung zu gewährleisten, ein neues Kreishaus zu errichten, das sämtliche Verwaltungszweige in sich vereinigen würde. Der jetzt wieder aufgeführte Bau in der Kavalleriestraße bedeute nur eine Notlösung. Auch dies sei eine Aufgabe, mit der sich die Kreisvertretung in naher Zukunft beschäftigen müsse.

Schließlich wies der Landrat noch auf

kommende Ernährungsschwierigkeiten

hin, die sich wieder in der Mehl- und Brotbelieferung auswirken würden. Durch die Freigabe des Saatgetreides ist viel Getreide verkauft worden, das schließlich der Ernährungswirtschaft verloren gehen muß. Ein Ablieferungssoll ist der Kreisbauernschaft bisher nicht bekannt. Der Landrat richtete deshalb seinen Appell an die Bauern, mit der Ablieferung des Getreides an die Mühlen nicht zu zögern, damit die Versorgung der Bevölkerung möglichst aufrecht erhalten werden könne. Er bat den anwesenden Vertreter der Militärregierung, Oberst Reeve, dafür einzutreten, daß aus der bizonalen Reserve Freistellungen erfolgen, um eine Überbrückung zu bekommen für den Fall, daß die bäuerlichen Ablieferungen ins Stocken geraten sollten.

Der Kreistag nahm von den Ausführungen des Landrats Kenntnis und ging ohne Aussprache zur weiteren Erledigung der Tagesordnung über.

3. Wahl von Ausschüssen

Der Landrat gab zunächst dem Kreistage die Erklärung ab, daß z. Zt. erst 5 Ausschüsse zur Wahl auf die Tagesordnung gesetzt worden seien. Er wies darauf hin, daß der bisherige Kreistag 22 Ausschüsse gehabt hätte, in denen über 180 Mitglieder tätig gewesen seien. Es wäre zu überlegen, ob die Zahl der Ausschüsse nicht verringert werden könnte. Der Landrat schlug deshalb vor, den Kreisausschuß zu beauftragen, diese Frage zu beraten und einen Vorschlag über Zusammenlegung von Ausschüssen zu machen.

Abg. Deppermann unterstützte den Vorschlag des Landrats schon allein mit Rücksicht darauf, daß der Kreistag eine kleinere Mitgliederzahl aufweise, als dies bisher der Fall war. Gleichzeitig stellte er den Antrag auf Absetzung der Wahl des Finanzausschusses von der Tagesordnung unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Gemeindeordnung, nach welchen sich der Finanzausschuß zusammensetzen soll aus den Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse. Da z. Zt. die Gesamtzahl der Ausschüsse und erst recht nicht deren Vorsitzende bekannt sind, wäre es zweckmäßig, die Wahl des Finanzausschusses abzusetzen und in der nächsten Sitzung nachzuholen.

Abg. Kunze erklärte sich bereit, diesem Antrag zuzustimmen, aber mit der Einschränkung, daß die gewählten Ausschüsse sofort ihre Arbeit aufnehmen müßten und nicht erst abwarten dürften, bis nun auch der Finanzausschuß gewählt sei. Es sei unter allen Umständen notwendig, daß eine Überprüfung des Haushaltsplanes und eine evtl. Neuaufstellung durchgeführt würde, wozu die gewählten Ausschüsse die Vorarbeiten sofort treffen könnten.

Landrat Specht gab die Erklärung ab, daß die in der heutigen Sitzung gewählten Ausschüsse sofort mit ihrer Arbeit beginnen würden, und in Kürze eine weitere Kreistagssitzung stattfinden würde, in der die Wahl der noch zu bildenden Ausschüsse durchgeführt werden würde.

Der Kreistag beschloß einstimmig: a) Der Kreisausschuß wird beauftragt, die Frage der Zusammenlegung der Ausschüsse zu prüfen und dem Kreistag neue Vorlage zu machen. b) Die Wahl des Finanzausschusses wird dem Antrag des Abgeordneten Deppermann entsprechend von der Tagesordnung des Kreistages abgesetzt und in der nächsten Sitzung erledigt.

Nunmehr erfolgte die

Wahl des Kreisausschusses.

Gewählt wurden die Abg. Weitkamp, Klöpper, Zimmermann, Specht, Meyer zu Heepen, Niederdeppe und Kunze.

In den Personalausschuß wurden gewählt die Abg. Generotzky, Deppermann, Erdmann, Specht, Landgraf, Otto und Kunze.

Bei der Wahl des Straßenverkehrsausschusses gab der Landrat bekannt, daß der Straßenverkehrsausschuß eine Erweiterung zu erfahren habe auf Grund einer Verordnung des Verkehrsministers des Landes Nordrhein-Westfalen. In dem Ausschuß müssen vertreten sein Mitglieder 1. der Industrie- und Handelskammer, 2. der vorläufigen Landwirtschaftskammer, 3. des Verbandes des Verkehrsgewerbes Westfalen-Lippe, 4. der Gewerkschaft öffentliche Dienste, 5. der Handwerkskammer. Von diesen Organisationen sind vorgeschlagen worden: Zu 1. Dipl.-Kaufmann Dr. Fritz Voß, Bielefeld, Herforder Str. 28, dessen Vertreter: Werner Wilms, Bielefeld, Herforder Str. 28. Zu 2. Wilhelm Brackmann, Vilsendorf 2, dessen Vertreter: Friedrich-Wilhelm Osthus, Senne I. Zu 3. liegt bisher kein Vorschlag vor. Zu 4. Wilhelm Griese, Brackwede, Ummelner Str. 21, dessen Vertreter: ist noch nicht benannt worden. Zu 5. Rudolf Niermann, Brackwede, Hauptstraße 75, dessen Vertreter: Fritz Schürmann, Heepen, Eckendorfer Str. 82. Außer den Vertretern der Organisationen sind aus der Mitte des Kreistages ebenfalls 5 Mitglieder zu wählen. Als solche wurden gewählt die Abg. Specht, Schulze, Beckmann, Brandt und Brinkmann.

Für die Wahl des Kreiswohnungsausschusses schlug Abg. Deppermann die Abg. Zimmermann, Rhäsa und Bergmann vor. Abg. Kunze schlug die Abg. Landgraf, Bohlen und Niederdeppe vor. Mit dieser paritätischen Zusammensetzung konnte sich der Abg. Deppermann nicht einverstanden erklären. Er beantragte Zusammensetzung des Ausschusses im Verhältnis zur Stärke der Parteien. Abg. Kunze widersprach und berief sich dabei auf die geführten Vorbesprechungen. Er gab dabei die Zusicherung, daß seine Partei bereit wäre, bei der Wahl des Vorsitzenden des Kreiswohnungsausschusses dem Kandidaten der SPD. ihre Stimme zu geben. Da eine Einigung nicht erzielt werden konnte, machte Abg. Kunze den Vorschlag, die Sitzung zu unterbrechen. Dieser Antrag wurde angenommen. Nach Wiederzusammentritt des Kreistages blieb der Abg. Kunze bei dem von ihm gemachten Vorschlag. Er bat darum, den Kreiswohnungsausschuß in der vorgeschlagenen Zusammensetzung zu wählen und erklärte sich damit einverstanden, daß in der

(Fortsetzung 4. Seite.)

Das Flüchtlingsgesetz

Vom 2. Juni 1948

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das die Zustimmung des Gebietsbeauftragten erhalten hat:

Einleitung

Der vom Nationalsozialismus entfesselte Krieg hat in seinen Auswirkungen das deutsche Volk ins Elend gestürzt. Besonders schwer betroffen sind die aus ihrer Heimat vertriebenen Ost-, Volks- und Auslandsdeutschen. Ihre Not läßt sich endgültig nur durch die Zulassung der Rückkehr in die deutschen Ostgebiete beheben, deren Rückgabe daher um des Friedens Europas und der Welt willen in verständnisvoller Zusammenarbeit der Völker mit friedlichen Mitteln angestrebt werden muß.

Unbeschadet dieser noch ausstehenden Entscheidung ist es vornehmste Pflicht aller Deutschen, den Vertriebenen nach besten Kräften zu helfen, sie in ihre Gemeinschaft aufzunehmen und ihnen eine neue Heimat zu geben.

Grundlegend für alle Maßnahmen muß die Erkenntnis sein, daß die Kriegsfolgen von der Schicksalsgemeinschaft des deutschen Volkes gemeinsam zu tragen sind, und daß die Vertriebenen bereits mehr als ihren vollen Anteil zur Wiedergutmachung geleistet haben.

In dem Bewußtsein, daß die volle Gleichberechtigung der Vertriebenen mit der einheimischen Bevölkerung die Voraussetzung für eine wirksame Vertriebenenhilfe und ein gedeihliches Zusammenleben ist, hat der Landtag dieses Gesetz beschlossen.

Geltungsbereich

§ 1. Der Regelung dieses Gesetzes unterliegen als Flüchtlinge (Vertriebene):

A. (1) Alle Personen deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit, welche ihren letzten ständigen Wohnsitz vor der Ausweisung oder Flucht außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach deren Stand vom 1. Januar 1938 hatten und von dort geflüchtet oder ausgewiesen sind. (2) Alle Personen deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit, die ihren letzten ständigen Wohnsitz vor der Ausweisung oder der Flucht in den deutschen Ostgebieten ostwärts der Oder—Görlitzer-Neiße (Gebietsstand 1. September 1939) hatten und von dort geflüchet oder ausgewiesen sind. (3) Entlassene Kriegsgefangene deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit, die in den 1 bis 2 genannten Gebieten beheimatet waren und jetzt nicht zurückkehren können. (4) Nach der Flucht, Ausweisung oder Heimkehr geborene Kinder gelten für die Dauer der Flüchtlingseigenschaft ihrer Eltern als Flüchtlinge.

B. Alle Personen, auf die — ohne daß sie zu den vorgenannten Gruppen gehören — das Gesezt durch die Landesregierung ganz oder teilweise für anwendbar erklärt wird.

C. Personen, die einen Wohnsitz in einem Ort einer anderen Zone oder eines anderen Landes der britischen Zone bereits erworben haben, darf eine Betreuung im Sinne dieses Gesetzes nur dann zuteil werden, wenn sie diesen Wohnsitz aus zwingenden Gründen aufgegeben haben.

D. Die unter die Kategorisierungsgruppen I, II und III der Zonenexekutivanweisung 54 fallenden Flüchtlinge (Vertriebene) haben keinen Anspruch auf Flüchtlingsbetreuung nach diesem Gesetz. Desgleichen werden ausgenommen Reichsdeutsche, die ihren ursprünglichen Wohnsitz westlich der Oder-Neiße-Linie hatten und diesen nach dem 1. Januar 1938 in die damals eingegliederten oder besetzten Gebiete verlegt haben, es sei denn, daß sie den Nachweis zwangsweiser Abordnung und einwandfreien Verhaltens in diesen Gebieten erbringen, oder sie selbst oder ihre Eltern am 9. November 1918 dort heimatberechtigt waren.

Erfassung und Ausweis.

§ 2. (1) Die unter dieses Gesetz fallenden Personen sind zu erfassen. Sie sind verpflichtet, die zur Erfassung notwendigen Angaben zu machen. Ueber die Anerkennung als Flüchtling ist ein Ausweis auszustellen. (2) Die Betreuung des Flüchtlings ist beendet, sobald er an einen endgültigen Aufenthalt und in eine seinen Fähigkeiten und Kräften angemessene Arbeit gebracht oder sonst versorgt ist und eine mit der einheimischen Bevölkerung vergleichbare Höhe der Lebenshaltung erreicht hat. Ueber die Beendigung der Betreuung entscheidet das Kreisflüchtlingsamt nach Anhören des Kreisflüchtlingsausschusses. Die Beendigung der Flüchtlingsbetreuung ist im Ausweis an sichtbarer Stelle zu vermerken.

Einbürgerung.

§ 3. Die in § 1 aufgeführten Personen, die nicht schon die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind vorbehaltlich der endgültigen gesetzlichen Regelung ihrer Staatsangehörigkeit den deutschen Staatsangehörigen in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Aufnahme.

§ 4. (1) Flüchtlinge (Vertriebene), die im Land Nordrhein-Westfalen ankommen, werden zunächst in ein Durchgangslager eingewiesen, dort betreut, ärztlich untersucht, erfaßt, registriert und verteilt. (2) Die Aufnahmegemeinden haben die Vertriebenen sofort angemessen unterzubringen. (3) Sofern als erste Maßnahme die Unterbringung in Not- oder Sammelunterkünften durchgeführt wird, darf ihre Dauer im Höchstfalle zwei Monate nicht überschreiten. Ist die alsbaldige endgültige Unterbringung der Flüchtlinge nicht möglich, so muß ihre vorläufige Unterbringung in geeigneten und menschenwürdigen Unterkünften vorgenommen werden; sie darf jedoch nicht in Massenquartieren erfolgen. Familien müssen geschlossen untergebracht werden. (4) Die Inanspruchnahme, Einrichtung und Erstellung dieser Unterkünfte ist eine vordringliche öffentliche Aufgabe.

Wohnraum.

§ 5. (1) Die Beschaffung der erforderlichen Wohnräume und Nebengelasse erfolgt nach den Vorschriften der Wohnraumbewirtschaftung. (2) Die Flüchtlinge sollen entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerungszahl, mindestens jedoch durch ein Mitglied in den Wohnungsausschüssen vertreten sein. Diese Vertreter werden von der kommunalen Vertretungskörperschaft aus dem Kreise der von den Flüchtlingsvertretern der Flüchtlingsausschüsse vorzuschlagenden Personen ausgewählt. (3) Der aus öffentlichen Mitteln geförderte Wohnungsausbau, der Bau von Volkswohungen, Eigenheimen und Kleinsiedlungen sowie die Gartenlandzuteilung kommt Flüchtlingen im gleichen Maße wie den dringlich zu berücksichtigenden einheimischen Personen zugute. Die Schaffung geschlossener Wohnungen für Flüchtlingsfamilien ist zu erstreben.

Ausstattung.

§ 6. (1) Die Flüchtlinge sind hinsichtlich der Versorgung mit den notwendigen Bekleidungs-, Gebrauchs- und Einrichtungsgegenständen den dringlich zu berücksichtigenden Einheimischen gleichzustellen. Die Versorgung wird durch die örtlichen Flüchtlingsämter überwacht. (2) Die Flüchtlinge sind in den Verbraucherausschüssen der Wirtschaftsämter entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerungszahl, mindestens jedoch mit einem Mitglied, vertreten. Diese Vertreter werden von der kommunalen Vertretungskörperschaft aus dem Kreise der von den Flüchtlingsvertretern der Flüchtlingsausschüsse vorzuschlagenden Personen ausgewählt.

Fürsorgeleistungen.

§ 7. (1) Bei Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit sind Leistungen aus der öffentlichen Fürsorge entsprechend den allgemein geltenden Bestimmungen zu gewähren. Fürsorgeleistungen an die Vertriebenen sind bis zur Regelung des Vermögensausgleichs nicht erstattungspflichtig. (2) Eigenes verwertbares Vermögen eines Flüchtlings bleibt bei Inanspruchnahme öffentlicher Fürsorge anrechnungsfrei, soweit es folgende Beträge nicht überschreitet: für Alleinstehende 3000 DM*), für Ehepaare 5000 DM*), für jedes minderjährige oder in Ausbildung befindliche Kind 1000 DM*), für jedes weitere über 21 Jahre alte Mitglied der Hausgemeinschaft, das nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu erwerben und das einen Unterhaltungsanspruch gegen den Haushaltungsvorstand hat, 1000 DM*). (3) Neben den in Absatz 1 angeführten Leistungen sind in besonderer Notlage Sonderleistungen zur Beschaffung von Kleidung, Wäsche, Möbeln und Hausrat sowie zur Bestreitung dringender Lebensbedürfnisse zu gewähren (§ 6 der Reichsgrundsätze über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 1. August 1931 — RGBl. I, S. 441 —).

Die Unterstützung arbeitsfähiger Flüchtlinge kann durch Zuweisung von Arbeit gemeinnütziger Art gewährt oder von der Leistung solcher Arbeit abhängig gemacht werden (Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 — RGBl. I, S. 100 —). Die Art der Arbeit soll den Fähigkeiten und Kräften des Einzelnen möglichst angemessen und zumutbar sein.

Die Flüchtlinge müssen entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerungszahl, zumindest mit einem Mitglied, in den Wohlfahrtsausschüssen beratend vertreten sein. Diese Vertreter werden von der kommunalen Vertretungskörperschaft aus dem Kreise der von den Flüchtlingsvertretern der Flüchtlingsausschüsse vorzuschlagenden Personen ausgewählt.

Eingliederung.

§ 8. (1) Von allen beteiligten Dienststellen sind die für die organische Eingliederung der Flüchtlinge in die einheimische Bevölkerung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. (2) Im Rahmen des künftigen Vermögensausgleichs soll eine Schadensregelunng für die Flüchtlinge erfolgen.

Arbeits- und Berufslenkung.

§ 9. (1) Für die Arbeits- und Berufslenkung der Flüchtlinge gelten die gleichen Grundsätze wie für die einheimische Bevölkerung. (2) Bei der Arbeits- und Berufslenkung ist die bisherige Tätigkeit und die Berufsausbildung der Flüchtlinge zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Flüchtlinge bei der Besetzung von Lehrstellen, Einstellung von Arbeitern, Angestellten und Beamten, Erteilung von Handels- und Gewerbegenehmigungen, Zuteilung von Kontingenten, Zulassung zur Ausübug freier beruflicher Tätigkeit (mindestens) im Verhältnis ihrer Zahl zur einheimischen Bevölkerung zu berücksichtigen. In kürzester Zeit soll erreicht werden, daß die Flüchtlinge die dem Verhältnis ihrer Zahl zur einheimischen Bevölkerung entsprechende Zahl aller Gruppen von Arbeitern, Angestellten und Beamten, genehmigungspflichtiger Handels- und Gewerbebetriebe, Kontingentsträger und von zulassungspflichtigen, freiberuflich Tätigen stellen.

Die Bildung von Produktionsgenossenschaften ist weitgehend zu fördern.

Im Zuge der Bodenreform sind bei allen Siedlungsmaßnahmen, bei Abgabe von Land durch die öffentliche Hand und von Land aus schlecht bewirtschaftetem Besitz die unter dieses Gesetz fallenden Bodenbewerber unter sonst gleichen Voraussetzungen mit einheimischen Bewerbern gleichberechtigt zu behandeln.

(3) Der Berufsberatung und Lenkung der vertriebenen Jugend ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Flüchtlingsstudenten sind unter denselben Bedingungen wie die einheimische Jugend bei allen Hochschulen zuzulassen. Begabten Flüchtlingskindern ist der Besuch höherer Schulen, Fach- und Hochschulen zu ermöglichen und durch Beihilfen zu erleichtern.

Kredithilfe.

§ 10. (1) Für Kredite, welche von Flüchtlingen aufgenommen werden, um wieder eine Existenz zu gründen, durch die voraussichtlich die Untersützung aus öffentlichen Mitteln unnötig wird, kann vom Lande eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen werden. (2) Der Höchstsatz, bis zu welchem insgesamt bei Krediten die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen werden darf, wird für das betreffende Haushaltsjahr jeweils durch das Haushaltsgesetz festgesetzt. Der Sozialminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine Höchstgrenze festsetzen, welche bei der Bürgschaftsübernahme im Einzelfall nicht überschritten werden darf. Die Uebernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft wird durch einen Ausschuß vorgeschlagen, der vom Sozialminister gebildet wird und dem auch ein Vertreter des Finanzministers angehören muß. Der Finanzminister entscheidet endgültig über die Uebernahme der Bürgschaft. (3) Der Finanzminister ist dafür verantwortlich, daß Bürgschaftsübernahmen ohne die vorgeschriebene Genehmigung der Militärregierung nicht erfolgen.

Organe und Aufgaben.

§ 11. (1) Die Aufgaben der Flüchtlingsbetreuung sind gemeindliche Auftragsangelegenheiten.

*) Auf Grund von § 2 des Gesetzes Nr. 61 der Militärregierung (VOBl. 1948 für die Brit. Zone, Seite 139) ist an die Stelle von „Reichsmark" die Rechnungseinheit „Deutsche Mark" getreten. Die Herabsetzung der Beträge in Deutscher Mark durch einen Nachtrag zum Flüchtlingsgesetz ist vorgesehen.

(2) Die Landesregierung hat im Rahmen der Gesetze die zur Lösung der Flüchtlingsfragen notwendigen Maßnahmen zu treffen. (3) Der Sozialminister kann im Benehmen mit dem Flüchtlingsausschuß des Landtages zur örtlichen Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes angeordneten Maßnahmen Beauftragte einsetzen.

§ 12. (1) In den Regierungsbezirken, in den kreisfreien Städten und Landkreisen werden Dienststellen für das Flüchtlingswesen — Flüchtlingsämter — errichtet. (2) Der Leiter der Dienststelle für das Flüchtlingswesen soll Beamter und Flüchtling, die Dienststelle im übrigen mindestens zur Hälfte mit Flüchtlingen besetzt sein.

§ 13. (1) Zur Unterrichtung und Beratung der für die Betreuung verantwortlichen Behörden werden gebildet: a) beim Sozialminister der Landesflüchtlingsausschuß, b) bei den Bezirksregierungen die Bezirksflüchtlingsausschüsse, c) bei den kreisfreien Städten und Landkreisen die Stadt- bzw. Kreisflüchtlingsausschüsse, d) bei den übrigen Gemeinden und bei den Ämtern die Gemeinde- und Amtsflüchtlingsausschüsse. (2) Die Flüchtlingsausschüsse müssen zumindest zur Hälfte aus Flüchtlingen bestehen.

Behördenhilfe und Mitwirkung der freien Wohlfahrtsverbände.

§ 14. (1) Alle Behörden haben bei der Durchführung dieses Gesetzes jede Hilfe und Unterstützung zu gewähren. (2) Die öffentlichen Dienststellen für das Flüchtlingswesen haben die Tätigkeit der freien Wohlfahrtsverbände unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsmäßigen Charakters zu unterstützen, anzuregen und sie zur Mitarbeit heranzuziehen. Den Wohlfahrtsverbänden können mit ihrer Zustimmung einzelne Aufgaben übertragen werden.

Schlichtungsverfahren.

§ 15. (1) Streitigkeiten zwischen Flüchtlingen und Einheimischen und Flüchtlingen untereinander, die sich aus der Unterbringung der Flüchtlinge ergeben, können vor einem Schlichtungs- (Unter-) ausschuß des Amts- (Gemeinde-) flüchtlingsausschusses vor der etwaigen Herbeiführung einer Entscheidung der zuständigen Gerichte und Behörden verhandelt werden. Der Schlichtungsausschuß hat die Aufgabe, eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen. Gegebenenfalls berichtet er dem Flüchtlingsamt zur Herbeiführung geeigneter Weisungen. (3) Der Amts- (Gemeinde-) Flüchtlingsausschuß bildet zu diesem Zweck einen Unterausschuß. Zumindest die Hälfte desselben müssen Flüchtlinge sein.

Strafbestimmungen.

§ 16. (1) Wer die ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen bei der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen schuldhaft nicht erfüllt und einer entsprechenden schriftlichen Weisung des Flüchtlingsamtes oder des Wohnungsamtes nicht Folge leistet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 10 000 DM*) oder einer dieser beiden Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist. (2) Wer der Meldepflicht nach § 2 Ziffer 1 des Gesetzes nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 DM*) oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Schlußbestimmungen.

§ 17. (1) Die in der „Zonenanweisung H. Q. 2900/20 festgelegte bevorzugte Betreuung der politisch, rassisch und religiös Verfolgten wird durch dieses Gesetz nicht berührt. (2) Der Sozialminister erläßt im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministern nach Anhören des Flüchtlingsausschusses des Landtags die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz. Er erläßt ferner im Einvernehmen mit den Fachministern die auf dem Gebiet des Flüchlingswesens notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. (3) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juni 1948.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident Arnold — Der Sozialminister Dr. Amelunxen

*) Auf Grund von § 2 des Gesetzes Nr. 61 der Militärregierung VOBl. 1948 für die Brit. Zone, Seite 139) ist an die Stelle von „Reichsmark" die Rechnungseinheit „Deutsche Mark" getreten. Die Herabsetzung der Beträge in Deutscher Mark durch einen Nachtrag zum Flüchtlingsgesetz ist vorgesehen.

Neue Bücher in der Stadtbücherei

Neue Romane des Auslandes in Übersetzungen

Bowen, Elisabeth, Der dämonische Liebhaber, A. d. Engl. 1947
Brontë, Emily, Stürmische Hügel, A. d. Engl. 1947
Beck, Pearl Sydenstricker, Drachensaat, A. d. Amerik. 1942
Cespedes, Alba de, Flucht, A. d. Ital. 1947
Clewes, Winston, Eines Mannes Teil, A. d. Engl. o. J.
Cloete, Stuart, Wandernde Wagen, A. d. Engl. 1947
Conrad, Joseph, Lord Jim, A. d. Engl. 1947
Delacour, Jean Baptiste, Das Maquis ruft, A. d. Franz. 1945
Dodd, Marta, Die den Wind säen, A. d. Engl. 1947
Ehrenburg, Ilja, Der Fall von Paris, A. d. Russ. 1945
Forester, Cecil Scott, Der Kapitän, A. d. Engl. 1946
Ghisalberti, Mario, Inseln der sieben Städte, A. d. Ital. 1946
Gide, André, Der Falschmünzer, A. d. Franz. 1947
Godden, Rumer, Der Fluß, A. d. Engl. 1947
Gowenjus, Eva Marianne, Seht da kommt der Träumer, A. d. Schwed. 1947
Hansen, Lars, Das Haifischmaul. A. d. Norw. 1947
Hawthorne, Nathaniel, Der scharlachrote Buchstabe, A. d. Amerik. 1946
Illyés, Gyula, Pußtavolk, A. d. Ungar. 1948
Katajew, Valentin, Im Sturmschritt vorwärts! A. d. Russ. 1947
Kaye-Smith, Sheila, Die Backfields, A. d. Engl. 1946
Montanelli, Indro, Drei Kreuze, A. d. Ital. 1946
Sayers, Dorothy, L., Glocken in der Neujahrsnacht, A. d. Engl. 1947
Serafinowitsch, Alexander, Der eiserne Strom, A. d. Russ. 1947
Sillanpaeae, Franz Emil, Schönheit und Elend des Lebens, A. d. Finn. 1947
Sostschenko, Michail, Der redliche Zeitgenosse, A. d. Russ. 1947
Steinbeck, John, Cannery Row, A. d. Amerik. 1946
Stone, Irving, Unsterbliche Frau (Jessie Fremont), A. d. Amerik. 1946
Vallès, Jules, Die Abwegigen, A. d. Franz. 1946
Valotten, Benjamin, Der Blitz schlägt ins Haus, A. d. Franz. 1947
Young, Francis Brett, Ein Mann im Haus, A. d. Engl. o. J.

Der Preisaushang

Auszug aus dem Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft Nr. 17 vom 15. Oktober 1948

Anordnung PR Nr. 105/48 über den Aushang von Verzeichnissen mit Normalpreisen in den Einzelhandelsgeschäften.

Vom 1. Oktober 1948.

Auf Grund des § 8 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Seite 27) wird angeordnet:

§ 1

Wer als Einzelhändler oder auf andere Weise im Kleinhandel Waren einer Gattung veräußert, die in den von der Verwaltung für Wirtschaft bekanntgegebenen Verzeichnissen von Normalpreisen aufgeführt ist, ist verpflichtet, ein Verzeichnis der Waren seiner Branche, so wie es von der Verwaltung für Wirtschaft für bestimmte Warengattungen herausgegeben wird, zum Aushang zu bringen.

§ 2

Der Aushang hat in Schaufenstern, Schaukästen und an Verkaufsständen sowie an einer gut sichtbaren Stelle im Innern des Ladens zu erfolgen.

§ 3

Die Verordnung über Preisauszeichnung in der Fassung vom 6. 4. 1944 (RGBl. I S. 98) und in der Fassung vom 29. 3. 1947 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Verwaltungsamtes für Wirtschaft 1947 S. 231) bleibt unberührt.

§ 4

Zuwiderhandlungen werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisverstöße vom 3. 6. 1939 (RGBl. I S. 999) in der in den einzelnen Besatzungszonen geltenden Fassung bestraft

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt/Main-Höchst, den 4. Oktober 1948 (IB 1/A 3/1791/48).

Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Dr. Ludwig Erhard.

Die Beratungen des Kreistages

(Fortsetzung von der 2. Seite.)

kommenden Kreistagssitzung noch einmal über die endgültige Zusammensetzung verhandelt werden sollte. Abg. Deppermann hielt seinen Antrag auf Zusammensetzung des Kreiswohnungsausschusses nach dem Stärkeverhältnis der Parteen aufrecht. Danach müßte der Kreiswohnungsausschuß im Verhältnis 4:3 zusammengesetzt werden. Er beantragte, den Punkt von der Tagesordnung abzusetzen und die Wahl des Kreiswohnungsausschusses in der nächsten Kreistagssitzung endgültig vorzunehmen. Diesem Antrage widersprach die Abg. Zimmermann mit der Begründung, daß bereits eine Anzahl von Anträgen beim Kreiswohnungsausschuß vorhanden wären, deren Beratung dringend wäre. Es hätte schon eine Sitzung des Kreiswohnungsausschusses ausfallen müssen mit Rücksicht auf die Neuwahl des Kreistages. Sie bat dringend, die Wahl des Kreiswohnungsausschusses in der heutigen Sitzung vorzunehmen. Abg. Kunze erklärte sich damit einverstanden unter nochmaliger Betonung der von ihm gemachten Zusagen. Schließlich erklärte sich auch der Abg. Deppermann mit der Wahl der vorgeschlagenen Mitglieder des Kreiswohnungsausschusses einverstanden unter der Bedingung, daß diese in der nächsten Sitzung durch Ergänzung revidiert würde.

Der Kreistag beschloß mit Stimmenmehrheit die Wahl der vorgeschlagenen Mitglieder als Angelegenheit in der nächsten Kreistagssitzung.

Als Mitglied für den Regierungsbezirks-Polizeiausschuß wurde Landrat Specht gewählt und als Vertreter für den Beschluß-Ausschuß des Regierungsbezirks Detmold der Abg. Niederdeppe.

Damit war die Tagesordnung erledigt.

Im Anschluß hieran gab der Landrat ein Schreiben der KPD

zur Kenntnis, das folgenden Wortlaut hatte: „Infolge eines undemokratischen Wahlsystems hat die KPD keinen Vertreter im neuen Kreisparlament erhalten. Auf einen der neu gewählten Kreistags-Vertreter entfallen 1217 Stimmen. Die KPD geht mit 2 108 Stimmen leer aus. Im Namen dieser Wähler, die unbestritten den entschlossensten Kampf gegen das Naziregime um eine demokratische Neuordnung geführt haben, beantragen wir, daß der Kreistag einen Vertreter unserer Partei mit beratender Stimme in den Kreistag und alle Ausschüsse wählt."

Oberkreisdirektor Schütz erklärte hierzu, daß nach dem Wahlgesetz Parteien, die nicht 5 Proz. der gesamten gültigen Stimmen aufgebracht haben, bei der Verteilung von Sitzen ausscheiden müssen. Das ist bei der KPD und der FDP der Fall gewesen. Es entbehrt also jeder rechtlichen und gesetzlichen Grundlage, der KPD im Kreistag ein Mandat zu geben oder in das Plenum des Kreistages ein Mitglied mit beratender Stimme hineinzuwählen. Eine andere Frage wäre die Zuwahl von Mitgliedern, die nicht Mitglied der im Kreistag vertretenen Parteien sind, zu den Ausschüssen. Dies ist eine Frage, die das Plenum zu entscheiden hat. Nach kurzer Aussprache beschloß der Kreistag einstimmig, a) wegen der Zulassung der KPD mit beratender Stimme im Kreistag zur Tagesordnung überzugehen, b) wegen der Zuwahl von Mitgliedern der KPD zu den Ausschüssen den Kreisausschuß zu beauftragen, dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung Vorschläge zu unterbreiten.

Nach einem Schlußwort des Landrats wurde die Sitzung geschlossen.

Register b. Wirtschaftsministerium NRW - B IIIa - 17, Nr. 43/46. v. 27/X. 47 — Lizenzträger: Arthur Ladebeck, Bielefeld. Für den Inhalt verantwortlich: Presseamt der Stadtverwaltung (für alle städtischen Veröffentlichungen) und die Kreisverwaltung (für die Veröffentlichungen des Landkr.) Druck und Vertr.: J. D. Küster Nachf., Bielefeld.